

ANFRAGE von Dr. Hans Sigg (Grüne, Winterthur)
betreffend Konzession für das Kraftwerk Eglisau

Im Herbst 1993 ist die 80jährige Konzession für das Kraftwerk Eglisau der NOK abgelaufen. Aus verschiedenen Gründen war die nahtlose Erteilung einer neuen Konzession nicht möglich. Daher hat das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 13.8.93 die Konzession (entgegen WRG Art. 58) bis zum 31.12.95 verlängert. Gemäss der 1913 erteilten Konzession (§ 24) können die Wasserwerkanlagen nach Konzessionsablauf unentgeltlich, die elektrischen Anlagen zum Sachwert, von den verfassungsberechtigten Gemeinwesen (Kantone Zürich, Schaffhausen und Bundesland Baden-Württemberg) übernommen werden (Heimfall). Unabhängig von der Frage, ob bis 1995 tatsächlich eine neue Konzession erteilt werden kann, stellen sich in diesem Zusammenhang (nicht zuletzt in Anbetracht der immer noch angespannten Finanzlage unseres Kantons) die folgenden Fragen:

- a) Wurde vom Kanton Zürich bereits über einen Heimfallverzicht entschieden und wenn ja: wann und durch welche Instanz?
- b) Wurde bereits eine Heimfallverzichtsentschädigung, welche die NOK dem Kanton zu zahlen hätte, festgelegt und wenn ja: in welcher Höhe?
- c) Ist es richtig, dass bereits die Zeit der Konzessionsverlängerung (d.h. bis 31.12.95) einem(zumindest befristeten) Heimfallverzicht entspricht und daher eine Entschädigung fällig wird und wenn ja: in welcher Höhe?
- d) Ist es richtig, dass bei der Festlegung der Heimfallverzichtsentschädigung nicht nur der Sach-, sondern auch der Ertragswert der bestehenden Anlage mitberücksichtigt wird, bzw. wurde?

Dr. Hans Sigg